

## Update Umweltrecht – Rechtsprechung

### **Bewertung des Kollisionsrisikos von Vögeln an Freileitungen und Erdkabelalternative bei EnLAG-Vorhaben**

#### **BVerwG, Urteil vom 05.07.2022 – 4 A 13.20**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat die Klage eines Umweltverbandes gegen den Planergänzungsbeschluss für die sog. „Uckermarkleitung“, eine 380-kV-Höchstspannungsfreileitung, die Teil des Vorhabens Nr. 3 der Anlage zum Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) ist, abgewiesen. Den ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss hatte das BVerwG mit Urteil vom 21.01.2016 (4 A 5.14) für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt, weil das Risiko eines Vogelverlustes durch Leitungsanflug nicht artspezifisch untersucht worden war und aus diesem Grund erhebliche Beeinträchtigungen von Vogelschutz- und FFH-Gebieten nicht ausgeschlossen seien. Im Rahmen eines Planergänzungsverfahrens hatte die Planfeststellungsbehörde die FFH-Verträglichkeitsprüfung wiederholt. Dabei orientierte sie sich in methodischer Hinsicht an dem vom Bundesamt für Naturschutz (Bernotat/Dierschke 2016 und 2018) entwickelten Vorgehen. Ausgehend davon schloss die Behörde eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes (VSG) „Unteres Oder-tal“ aus, wobei sie bei der Bewertung des konstellationsspezifischen Tötungsrisikos auch die Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern berücksichtigte. Hinsichtlich weiterer betroffener Vogelschutzgebiete nahm die Behörde hingegen eine erhebliche Beeinträchtigung an, lies das Vorhaben sodann aber im Wege einer Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG zu. Das BVerwG beanstandete dieses Vorgehen nicht. Zwar seien die Arbeiten von Bernotat/Dierschke keine Fachkonvention. Sie beruhten jedoch auf einem mehrjährigen Abstimmungsprozess und einer umfassenden Auswertung der naturschutzfachlichen Literatur und seien aus diesem Grund bereits mehrfach als geeignete Methode gerichtlich anerkannt worden. Auch die Berücksichtigung von Vogelschutzmarkern sei zulässig, sofern in Rechnung gestellt werde, dass diese artspezifisch unterschiedlich wirken. Schließlich habe die Behörde die technische Ausführungsvariante einer Verlegung als Erdkabel zu Recht als unzumutbar ausgeschlossen. Der Gesetzgeber habe für den Bereich des EnLAG die Errichtung von Erdkabeln auf bestimmte Pilotvorhaben beschränkt, zu denen die Uckermarkleitung nicht gehöre. Die Verlegung als Erdkabel stelle sich insoweit als „anderes“ Vorhaben dar, das nicht in die Alternativenprüfung einzubeziehen sei.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Die Entscheidung bestätigt die bisher weit verbreitete Praxis von Vorhabenträgern und Planfeststellungsbehörden zur Ermittlung des Kollisionsrisikos an Energiefreileitungen. Zwar wird die wissenschaftliche Methode von Bernotat/Dierschke nicht als Fachkonvention anerkannt, das BVerwG bestätigt jedoch abermals ihre Eignung. Begrüßenswert ist zudem die höchstrichterliche Klarstellung, dass die Verlegung als Erdkabel auch keine zumutbare Alternative im Sinne des Habitatschutzrechts gegenüber einer Verlegung als Freileitung darstellt. Offen bleibt allerdings, ob dies auch bei Vorhaben außerhalb des Anwendungsbereichs des EnLAG/NABEG der Fall ist.